



**Zusatz zur
Betriebsvereinbarung**

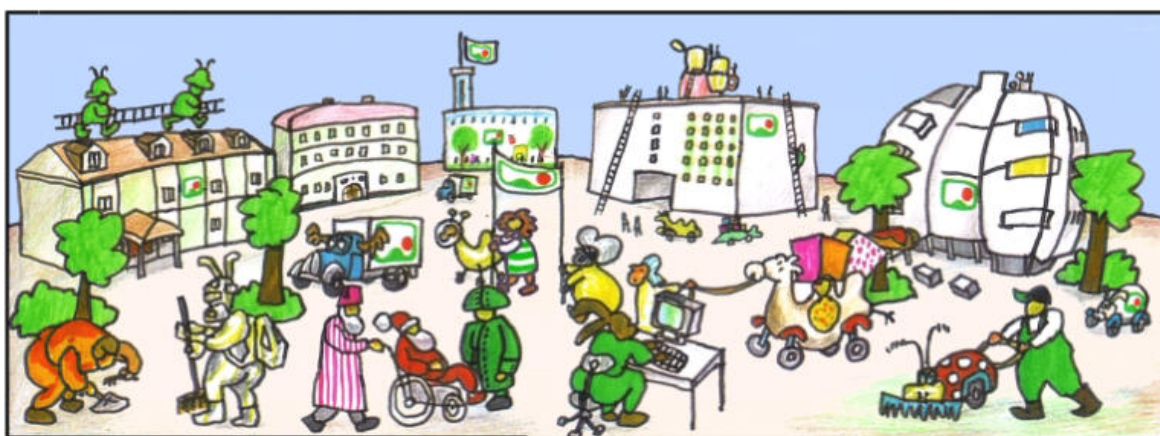


Zusatz zur Betriebsvereinbarung

Gestaltung der Arbeitsbeziehungen in der ARGE für Nichtseßhaftenhilfe Wien

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten für alle ArbeitnehmerInnen der Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe Wien, sowie der gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialprojekten der Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe Wien GmbH, soweit die MitarbeiterInnen unter Anleitung von Beschäftigten der o. g. Organisationen stehen.



2. Grundsatz

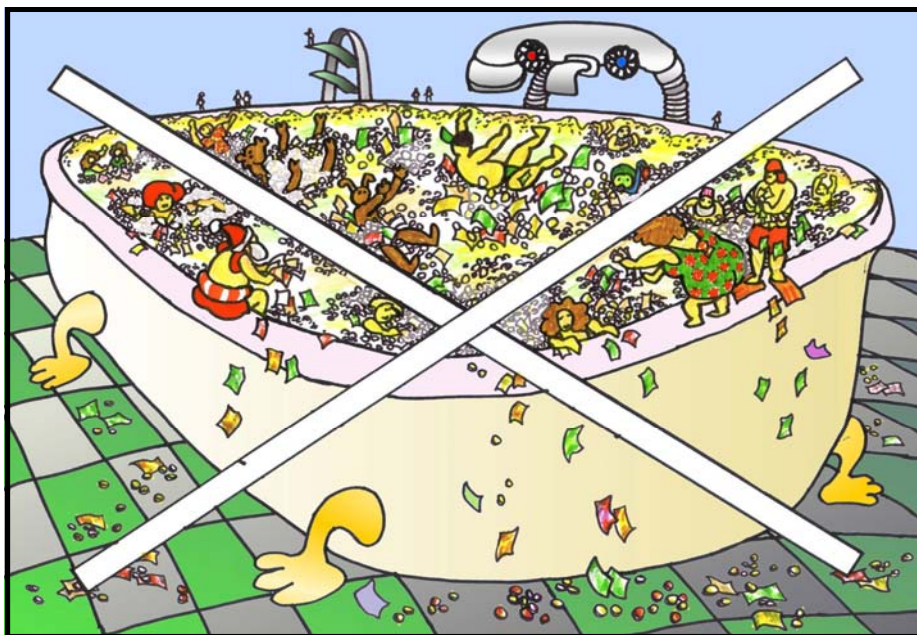
Die o. g. Organisationen haben den Zweck für benachteiligte Personen möglichst viele Arbeitsplätze und/oder Wohnräume zu schaffen und anzubieten.



Die Grundsätze dieser BV müssen dem gemeinschaftlichen Nutzen fördern,

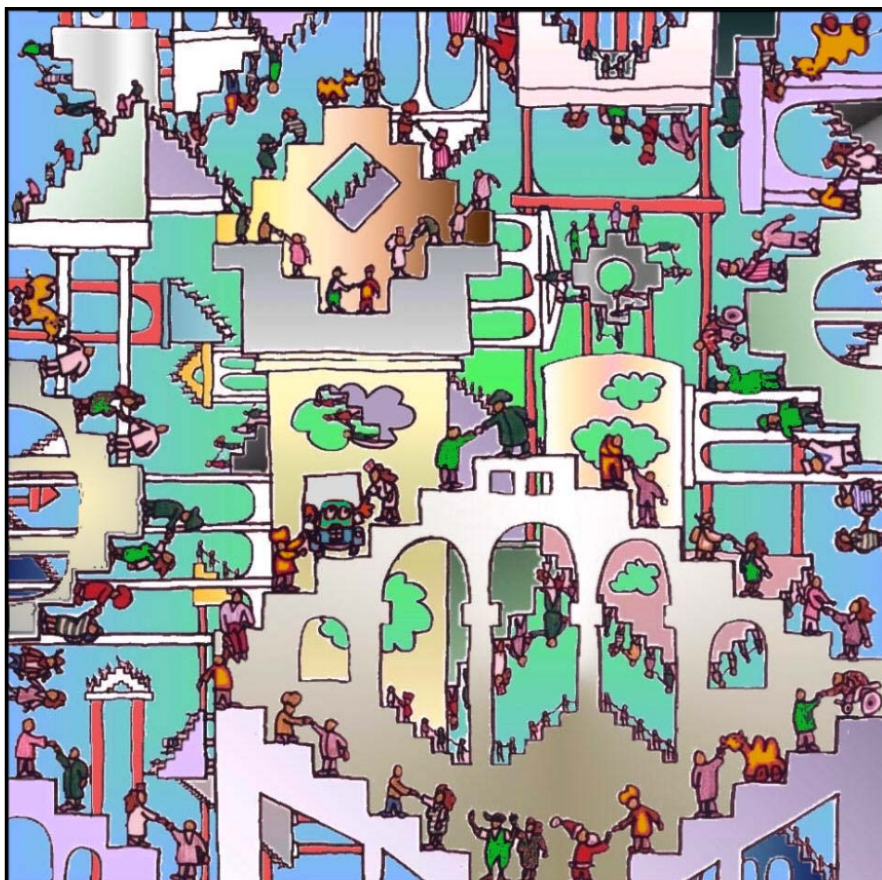


und haben Vorrang vor Einzelinteressen .



3. Zielsetzung

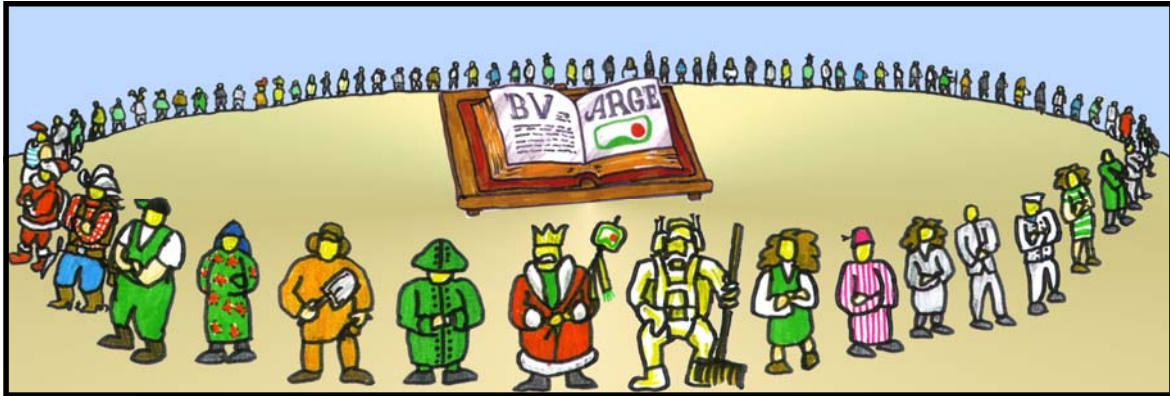
Diese Betriebsvereinbarung regelt die Arbeitsbeziehungen, die Zusammenarbeit und den Umgang aller MitarbeiterInnen unabhängig von ihrer Stellung in der AR-GE Wien.



Durch diese Vereinbarung soll gewährleistet sein, dass alle ArbeitnehmerInnen vor Übergriffen, ungerechtfertigter Behandlung, Ausgrenzung oder Mobbing geschützt sind, und dadurch die Möglichkeit haben ihre Fähigkeiten und ihr Wissen im Sinne der ARGE Wien einzusetzen.

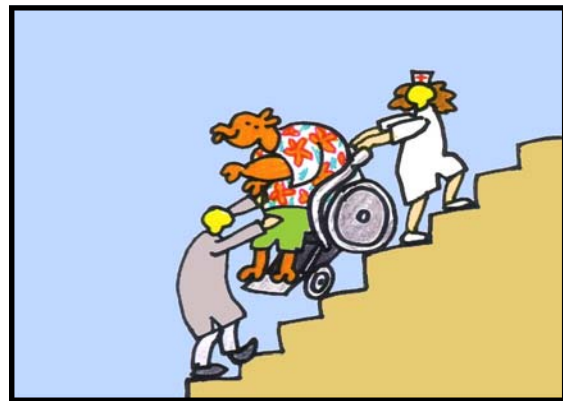
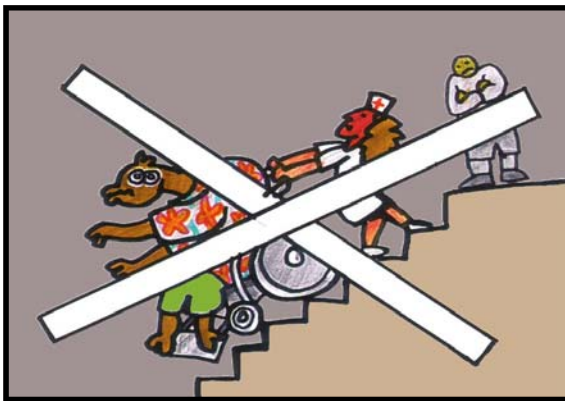


Der Schutz dieser Grundsätze stellt ein gemeinsames Anliegen des Vereines bzw. Eigentümers und aller Beschäftigten dar und dient zur Förderung der Mitwirkung, Motivation, Verantwortung und Sicherheit der Mitarbeiter und dem Bestand der Unternehmen.



4. Entfaltung der Persönlichkeit und kooperativer Arbeitsstil

Die Zusammenarbeit soll immer in Kooperation erfolgen.



Voraussetzung dafür ist Respekt vor der Person,



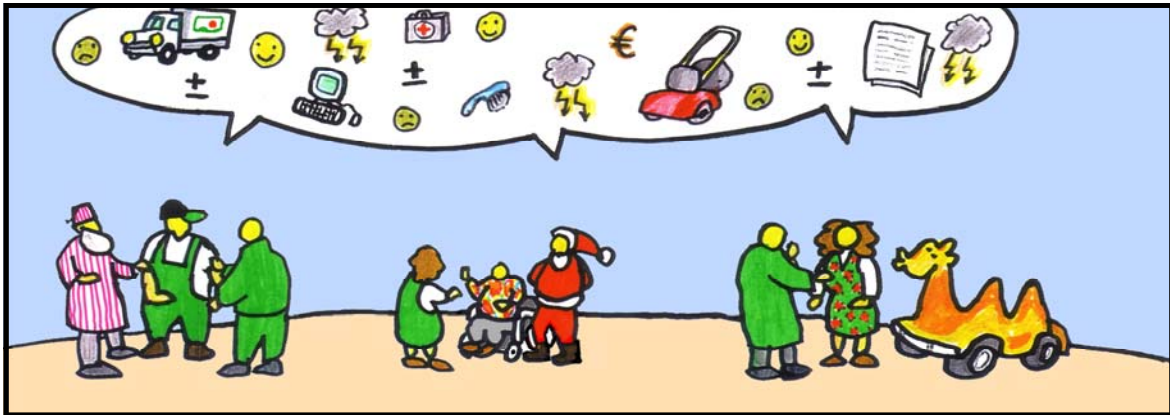
Anerkennung der Aufgaben und Funktionen der ArbeitnehmerInnen sowie der Rolle als Vorgesetzte oder ausführende MitarbeiterInnen.



Beim Auftreten von Fehlern, steht nicht die Schuldfrage im Vordergrund, sondern es wird gemeinsam, in kollegialer Weise an der Behebung des Schadens gearbeitet und die entsprechende Lösung gesucht.



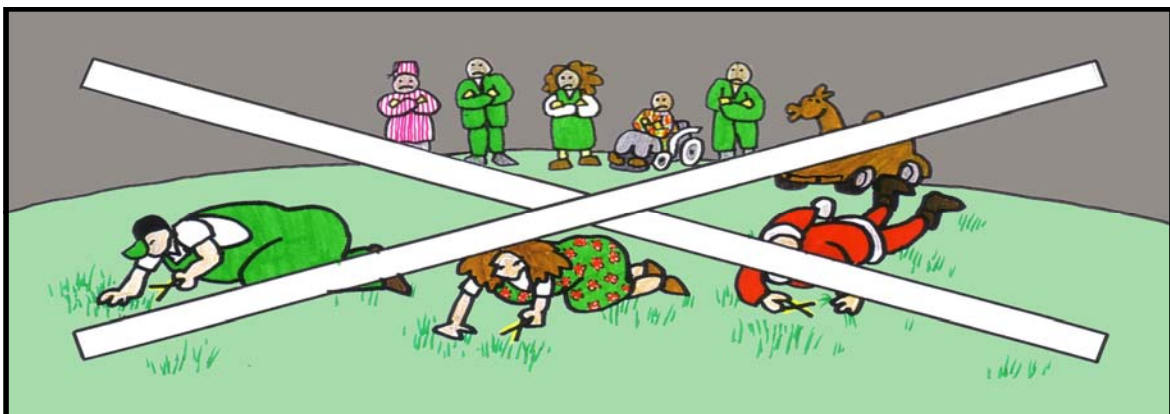
ArbeitnehmerInnen haben die Möglichkeit, ihre Meinung gegenüber Vorgesetzten und KollegInnen frei zu äußern und



dürfen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit



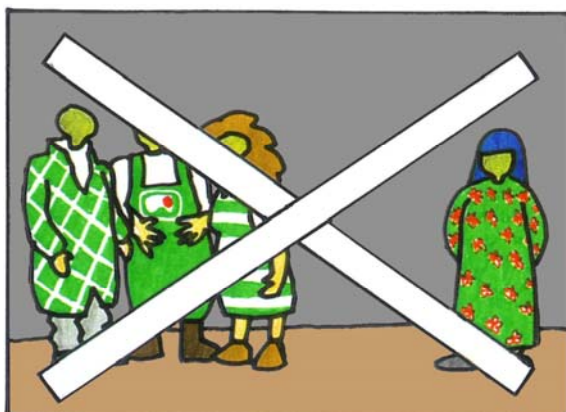
nicht herabgesetzt oder gedemütigt werden.



Bei der Gestaltung der Aufgabenstellung, wird soweit es ortsübliche und arbeitsspezifische Arbeitsabläufe zulassen, von den Vorgesetzten erwartet auf Wünsche und Bedürfnisse bzw. private Interessen der ArbeitnehmerInnen einzugehen. Im Gegenzug sollen MitarbeiterInnen in Notfällen und Ausnahmesituationen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in angemessener und zumutbarer Weise, ihre privaten Anliegen und Bedürfnisse zurückstellen.

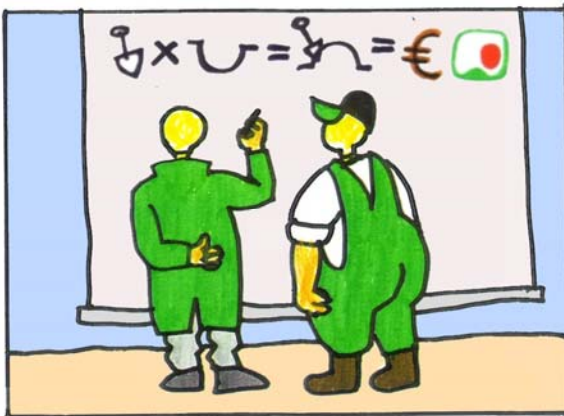


Die ethnische Zugehörigkeit von ArbeitnehmerInnen, oder deren Nationalität, Religion, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, persönliche Eigenheiten sowie gewerkschaftliche Betätigung, aber auch die Nichtmitgliedschaft in Partei, Religion oder Gewerkschaft dürfen zu keiner Benachteiligung oder Bevorzugung führen.

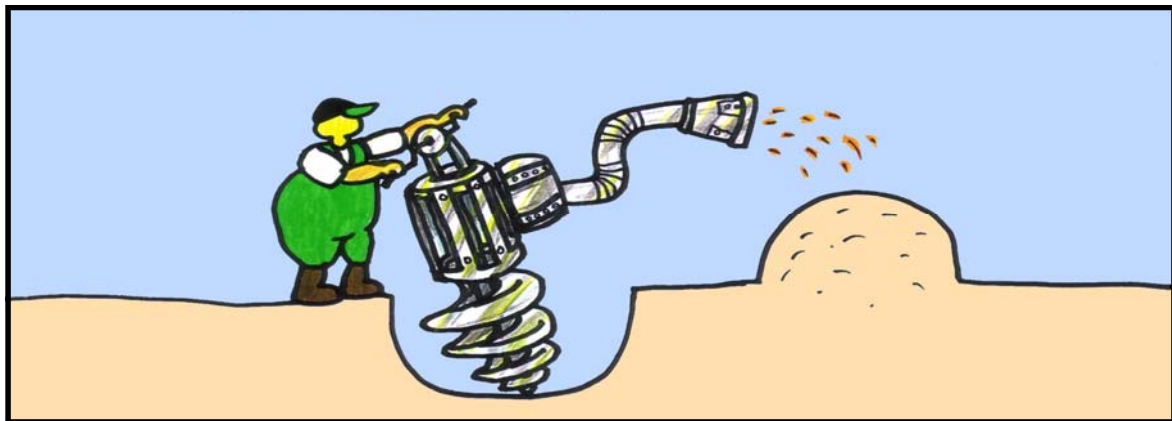


5. Mitwirkung

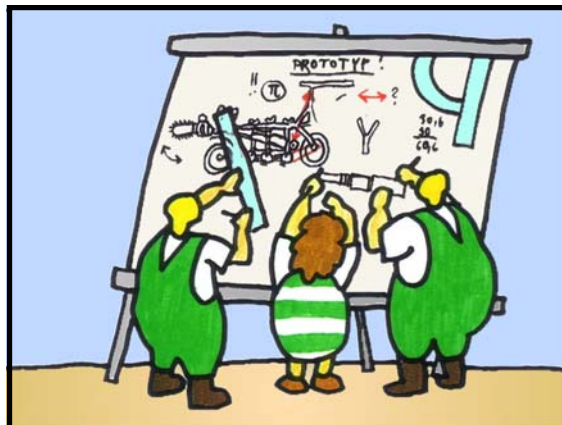
ArbeitnehmerInnen können und sollen die Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit in hohem Maß selbst gestalten.



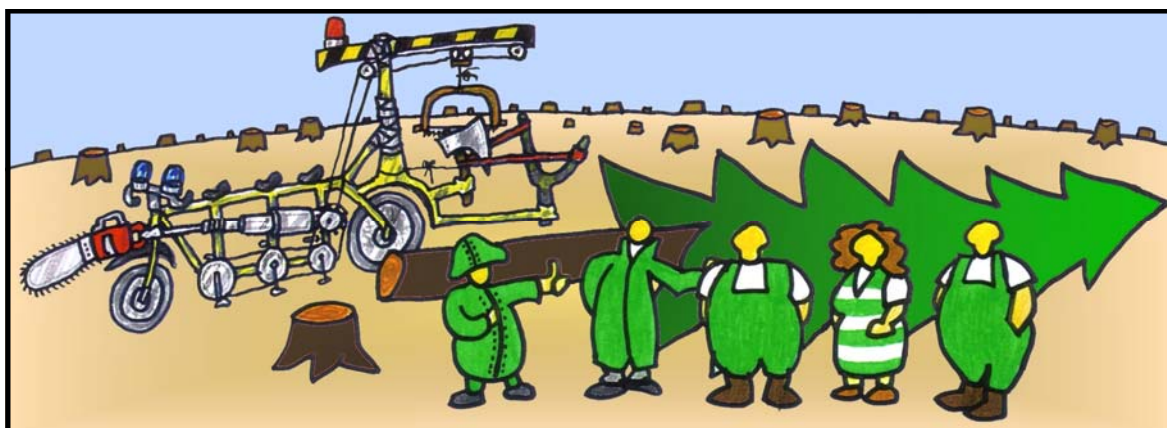
Weisungen, Anordnungen oder Entscheidungen von Vorgesetzten müssen begründet werden. Die Begründung muss nachvollziehbar sein und den Betroffenen ein selbständiges Arbeiten erleichtern.



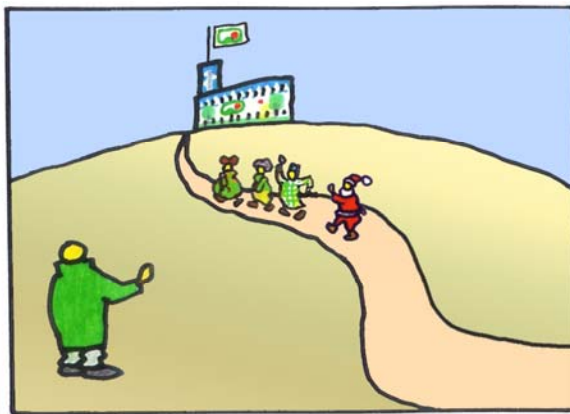
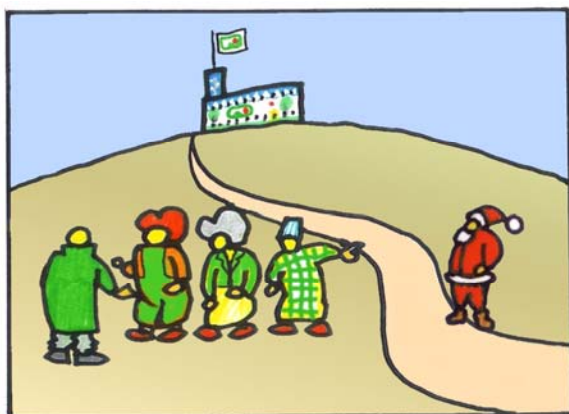
Geschäftsführung und Vorgesetzte unterstützen generell teamorientiertes Arbeiten.



Zur Lösung von grundsätzlichen Problemen oder bei Änderungen der Arbeitsorganisation sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuen Technologien sind die betroffenen ArbeitnehmerInnen und der Betriebsrat berechtigt mitzuwirken.

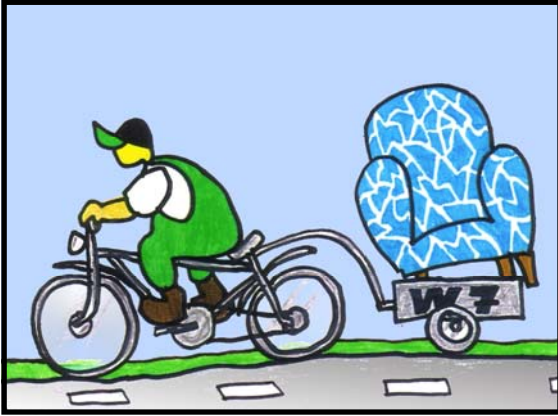


Bei der Aufnahme neuer ArbeitnehmerInnen oder der Teambildung haben die unmittelbaren Vorgesetzten ein Vorschlagsrecht, die Meinung der betroffenen ArbeitnehmerInnen wird berücksichtigt.



6. Qualifizierung

Die ARGE bietet Qualifizierungsmöglichkeiten an, die geeignet sind die Tätigkeit (Arbeitsaufgabe), Teamarbeit sowie die Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen zu unterstützen.

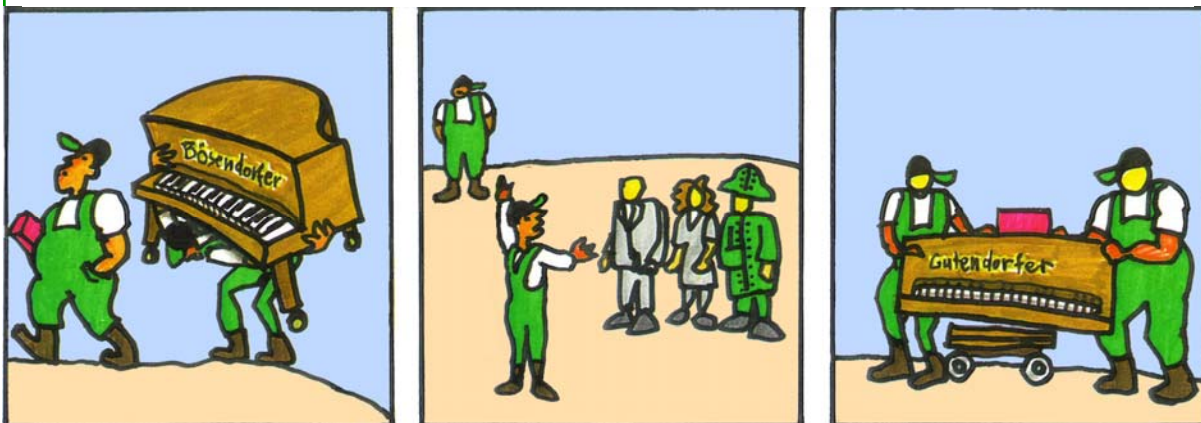


Ausmaß und Zugang zu den Qualifizierungsmöglichkeiten werden gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat vereinbart.



7. Beschwerden

ArbeitnehmerInnen, die sich benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlen, haben das Recht auf Beschwerde. Solche Beschwerden sind - wenn dies gewünscht wird - zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat zu beraten. Den ArbeitnehmerInnen dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

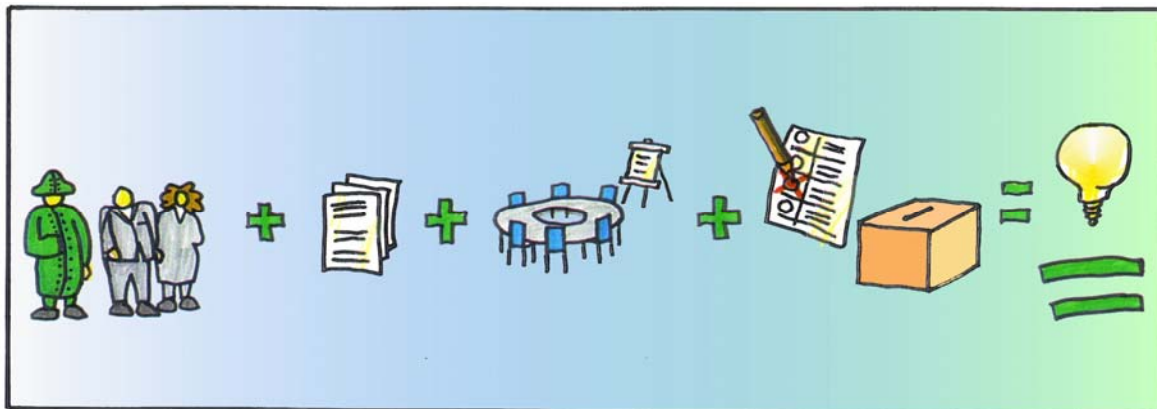


8. Umsetzung

Die Geschäftsführung und der Betriebsrat verpflichten sich laufend geeignete Maßnahmen zu setzen, die die Umsetzung dieser Vereinbarung gewährleisten.

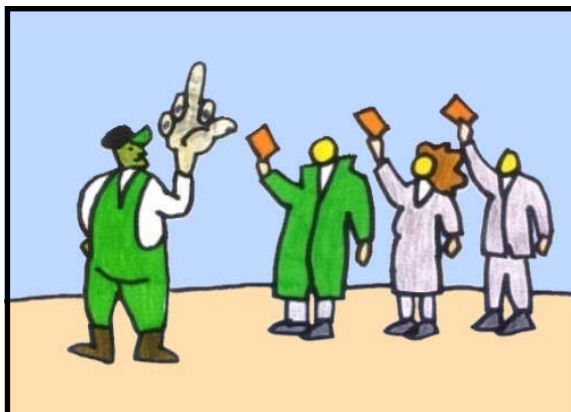
Dieses sind vor allem: gemeinsam ausgearbeitete Fragebögen in anonymer Form, die Errichtung von Ausschüssen oder Beiräten, die Wahl von Vertrauenspersonen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ab Vertragsunterzeichnung binnen 2 Jahren aufgrund der gewonnenen Erfahrungen konkrete Zeitabläufe, Intervalle, Nominierungen etc. festzulegen.



9. Sanktionen

Dienstnehmer, die trotz mehrmaliger Verwarnung



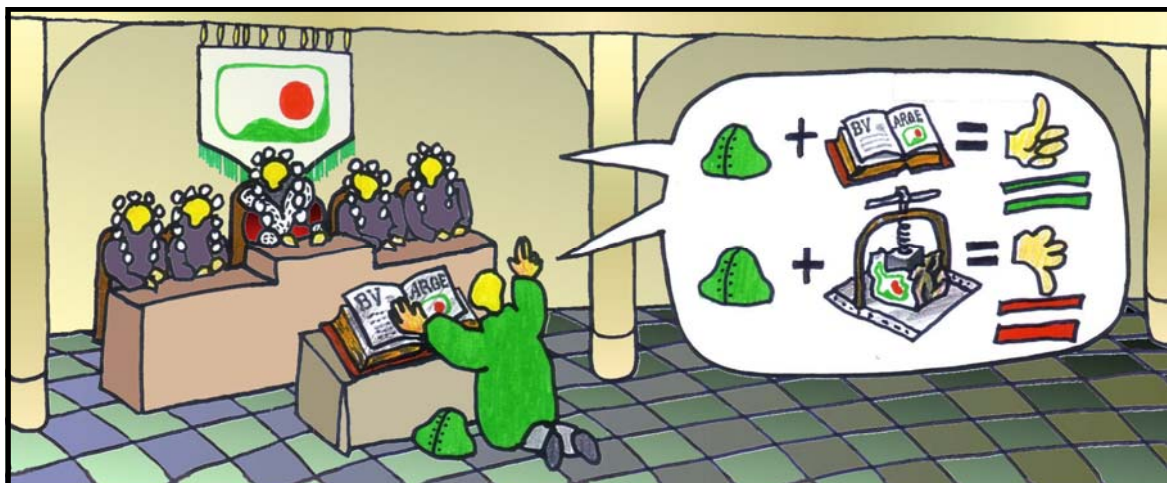
offenkundig gegen Grundsätze dieser Betriebsvereinbarung verstoßen,



können mit Zustimmung des Betriebsrates entlassen werden.

10. Verpflichtung

Der Verein bzw. die Eigentümer achten bei der Auswahl und Kontrolle der Geschäftsführung, dass diese die Betriebsvereinbarung umsetzt. Bewusste Missachtung der Grundsätze, der Betriebsvereinbarung, durch die Geschäftsführung werden vom Vorstand sanktioniert und können zur Entlassung führen.



11. Geltungsdauer

Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gelöst werden. Nach einem Zeitablauf von 5 Jahren ab Unterzeichnung gelten die Kündigungsklauseln der allgemeinen Betriebsvereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe Wien und der gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialprojekten der Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe Wien GmbH.

Wien, den 01.05.2004

Für den Dienstgeber
Verein ARGE Wien

Franz Sedlak
Präsident

Heinz Tauber
Geschäftsführer

ARGE Wien gem. GmbH

Franz Sedlak
Präsident

Heinz Tauber
Geschäftsführer

Für den Betriebsrat

Beatrix Grün
Vorsitzende

Claudia Svoboda
Schriftführerin

Für die GPA
Wirtschaftsbereich

Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter

Roman Krenn
Sekretär